



# Fachtagung Barrierefreiheit

**Referent:**

Dr. Silverius Zraunig

Referat 7/04 Bau-, Feuerpolizei- und Straßenrecht

Abteilung 7 des Amtes der Salzburger Landesregierung

Michael-Pacher-Straße 36

5020 Salzburg



Fachtagung Barrierefreiheit

# **Inhaltsverzeichnis**

**Geltende Rechtslage**

**Baurechtsreform I**

**Zu lösen**

## Türen § 21

Türen müssen mindestens folgende lichte Maße aufweisen:

- a) Hauseingangstüren 0,90 m
- b) Wohnungseingangstüren 0,90 m
- c) Türen sonstiger Aufenthaltsräume 0,80 m
- d) Türen zu sonstigen Nebenräumen  
(WC-Räume, Abstellräume) 0,70 m

## Sanitäre Anlagen § 33

(2) Baderäume in Wohnungen sind so zu bemessen, dass zumindest eine Wasch- sowie eine Bade- oder Duschgelegenheit Platz finden und, sofern keine Waschküche vorgesehen ist, die Aufstellung einer Waschmaschine möglich ist. Ebenso muss das spätere Aufstellen einer WC-Schale ohne Umbau möglich sein, wenn nicht ein rollstuhlgerechter WC-Raum vorhanden ist. Baderäume haben im Rohbau mindestens 1,75 m breit und 2,60 m lang zu sein; wenn ein rollstuhlgerechter WC-Raum vorhanden ist, genügen kleinere Maße, soweit der Baderaum rollstuhlgerecht benützbar bleibt.

(4) Im Rohbau muss ein WC mindestens 0,90 m breit und 1,25 m lang sein; geht die Tür nach innen auf, muss die Länge des Raumes mindestens 1,60 m betragen.

## **Aufzüge § 37**

Bauten mit mehr als vier Vollgeschoßen sind jedenfalls vom Erd- bis zum vorletzten Geschoß mit der erforderlichen Zahl von zur Personenbeförderung bestimmten Aufzügen auszustatten.

### Besondere Ausstattung für gehbehinderte Menschen § 38a

(I) Für allgemein zugängliche Teile von Bauten, die öffentlichen Zwecken dienen oder für größere Menschenansammlungen bestimmt sind, gelten folgende besondere Vorschriften:

- a) Der Zugang zum Erdgeschoß und zu einem Personenaufzug, bei mehreren Zugängen zumindest einer hiezu, hat stufenlos zu sein. Sind Rampen erforderlich, soll deren Längsgefälle 6 v.H. betragen; es darf 10 v.H. nicht überschreiten; erforderlichenfalls sind Zwischenpodeste anzuordnen.
- b) Handläufe sind an beiden Seiten von Stiegen oder zwei oder mehr Stufen anzubringen; sie haben, soweit möglich, an einer Seite mindestens 40 cm vor der ersten Stufe zu beginnen und mindestens 40 cm nach der letzten Stufe zu enden. Ihr Profil muss gut um fassbar sein.
- c) Wird ein Personenaufzug eingebaut, muss dieser für Rollstuhlfahrer leicht benützbar sein.
- d) Vor Drehflügeltüren und Rampen müssen für Rollstuhlfahrer ausreichend Freiflächen vorhanden sein.
- e) Die Türen von Nebenräumen haben mindestens 80 cm breit zu sein.
- f) Je nach Größe und Verwendungszweck des Baues muss eine entsprechende Anzahl rollstuhlgerechter WC-Räume, mindestens jedoch einer, vorhanden sein.
- g) Für Personenkraftfahrzeuge von behinderten Personen ist eine nach Größe und Verwendungszweck des Baues ausreichende Anzahl geeigneter Stellplätze einzurichten und zu kennzeichnen.

## **Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeug- Abstellplätzen oder Garagen § 39b**

(6) Von den gemäß Abs. 1 bis 5 notwendigen Stellplätzen sind bei Bauten, die öffentlichen Zwecken dienen, mindestens 2 % der herzustellenden Stellplätze, jedenfalls aber zwei Stellplätze, bei Wohnbauten, ausgenommen Kleinwohnhäuser, mindestens ein Stellplatz je begonnene 30 Wohnungen für behinderte Menschen vorzusehen und erforderlichenfalls als solche zu kennzeichnen. Dabei sind die Grundsätze des barrierefreien Bauens zu beachten.

## **§ 25 Allgemeine Anforderungen an die Nutzungssicherheit**

(1) Bauliche Anlagen müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck so geplant und ausgeführt sein, dass Unfällen vorgebeugt wird. Dabei ist entsprechend dem Verwendungszweck auch auf Anforderungen von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landesregierung hat die mit diesem Unterabschnitt verbundenen bautechnischen Anforderungen mittels Verordnung festzulegen (Bautechnikverordnung BTV-Nutzungssicherheit, Barrierefreiheit).



## § 26 Erschließung

### Bauliche Anlagen

- mit Aufenthaltsräumen mit drei oder mehr oberirdischen Geschoßen sowie
  - mit Garagen mit zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen oder
  - mit Garagen bzw. Parkdecks mit drei oder mehr oberirdischen Geschoßen
- müssen jedenfalls über einen Aufzug verfügen, der alle Geschoße miteinander verbindet.

## § 29 Barrierefreiheit

(I) Bauliche Anlagen oder deren Teile,

1. die öffentlichen Zwecken (zB Unterbringung von Behörden udgl) dienen,
2. die Bildungszwecken (zB Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen udgl) dienen,
3. in denen Handelsbetriebe, Geldinstitute, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Arztpraxen, Apotheken udgl untergebracht sind,
4. in denen öffentliche Toiletten untergebracht sind, sowie
5. sonstige bauliche Anlagen, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucher oder Kunden ausgelegt sind,

müssen derart barrierefrei geplant und ausgeführt sein, dass sie für Besucher bzw. Kunden gefahrlos und möglichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind. Dabei ist entsprechend dem Verwendungszweck auch auf Anforderungen von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung Bedacht zu nehmen.

- (2) Zur Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 müssen
1. mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,
  2. im Bereich von Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse möglichst vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,
  3. Türen und Gänge die notwendigen Mindestbreiten aufweisen,
  4. eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen vorhanden sein.
- (3) Für bauliche Anlagen mit mehr als fünf Wohneinheiten gilt Abs. 2 Z 1, 2 und 3.

## 2.1 Vertikale Erschließung

- 2.1.1 Zur vertikalen Erschließung sind Treppen herzustellen.  
Anstelle von Treppen sind Rampen mit einer Neigung
- von höchstens 6 % bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind,
  - ansonsten von höchstens 10 %
- zulässig.

#### 2.1.4 Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

- Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen
- Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen.

Dies gilt nicht für Gebäude mit höchstens drei Wohnungen sowie Reihenhäuser.

#### 2.1.5 Sind Personenaufzüge erforderlich, müssen

- alle Geschoße, einschließlich Eingangsniveau, Keller- und Garagengeschoße, miteinander verbunden

werden, wobei bei Wohnungen, die sich über mehrere Ebenen erstrecken, zumindest

die Eingangsebene angefahren werden muss,

- die Abmessungen der Grundfläche des Fahrkorbes mindestens 110 cm breit und mindestens

140 cm tief sein, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist.

Für Aufzüge mit Übereckbeladung ist eine Mindestgröße von 150 cm x 150 cm erforderlich,

- die Fahrkorb- und Schachttüren als waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren

mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm ausgeführt werden.

## 2.2 Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen

2.2.1 Hauptgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m aufweisen.

Eine lichte Durchgangsbreite von 1,00 m genügt bei:

- Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- Reihenhäusern,
- in Wohnungen in Gebäuden, die nicht barrierefrei zu gestalten sind,
- bei Schutzhütten in Extremlage sowie
- bei Nebengängen

## 2.6 Türen im Verlauf von Fluchtwegen

2.6.1 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:

für höchstens 20 Personen: 80 cm,

für höchstens 40 Personen: 90 cm,

für höchstens 60 Personen: 100 cm,

für höchstens 120 Personen: 120 cm.

## **8 Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken**

### **8.1 Barrierefreie Wohngebäude**

Für barrierefreie Wohngebäude gelten folgende Punkte der ÖNORM B 1600:

- 3.3 Rampen (außerhalb von Gebäuden)
- 4.2 Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen - Ausführung
- 5.1 Eingänge und Türen
- 5.2 Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume
- 5.3.1 Treppen
- 5.3.2 Rampen in Gebäuden
- 5.3.3.1 Bauliche Anforderungen an Personenaufzüge
- 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
- 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum - Mindestraumgrößen
- 5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten
- 5.7 Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia udgl.)
- 8.4. Barrierefreie Sanitärräume mit Ausnahme des Punktes 8.4.1 | Erhöhter Standard von barrierefreien Sanitärräumen



## 8.2 Anpassbarer Wohnbau

Im Falle von anpassbarem Wohnbau gilt innerhalb von Wohnungen in Abweichung zu folgenden Punkten der ÖNORM B 1600:

- 5.3.1 Treppen
  - 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
  - 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum – Mindestraumgrößen und
  - 8.4. Barrierefreie Sanitärräume
- der Punkt 6.1 Anpassbarer Wohnbau der ÖNORM B 1600.

Selbst wenn sämtliche bautechnische Aspekte abgearbeitet sein sollten, ist die Welt nicht barrierefrei, weil die besprochenen Vorschriften nur für Bauten und bauliche Anlagen gelten, nicht aber für die Gestaltung von Straßen udgl.

Selbst das perfekte Bautechnikrecht ist darauf angewiesen, dass die berechtigten Ansprüche in Sachen Barrierefreiheit von Planern, Bauherrn und auch Behörden sinnstiftend verwirklicht werden.

Im Detail:

**Barrierefreie Stellplätze sind zumindest in einem Mindestmaß zivilrechtlich von der freien Verfügbarkeit am Markt auszunehmen.**

Die Kluft zwischen Kostendruck im Wohnbau einerseits und den Anforderungen der Barrierefreiheit andererseits darf nicht verleugnet werden. Es bedarf daher eines Ausgleichs. Andere Bundesländer versuchen dies mit dem „Anpassbaren Wohnraum“.